



# **Ehrungsordnung des „Musikvereins Nußdorf e. V.“**

Ergänzende Regelungen zur Satzung

Fassung vom 01.06.2022

## **§ 1 Grundsätze**

- a) Die Ehrungen der Musiker werden auf der Grundlage der geltenden Ehrungsordnung der Bundesvereinigung der deutschen Musikverbände e. V. vorgenommen.
- b) „Ehrenmitglied kann eine Person werden, die sich um den Verein oder die Musik besondere Verdienste erworben hat. Die Ernennung erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.“  
Auszug aus der Satzung § 5 [c]
- c) Ergänzend zu a) und b) wird folgendes festgelegt:

## **§ 2 Ehrenmitgliedschaft**

- a) Die Ernennung zum Ehrenmitglied ist nur mit Zustimmung des zu Ehrenden möglich.
- b) Die Ehrenmitglieder erhalten eine Ehrenurkunde
- c) Die Ehrenmitglieder erhalten freien Eintritt zu den Veranstaltungen des Vereines und sind beitragsfrei gem. § 8 „Beitragspflicht“ der Satzung.
- d) Aktive Vereinsmitglieder können nach 50 Jahren Vereinszugehörigkeit Ehrenmitglied werden.
- e) Vorstandsmitglieder können nach 20 Jahren Vorstandstätigkeit Ehrenmitglied werden.

## **§ 3 Altersmitgliedschaft**

- a) Altersmitglied werden automatisch alle Mitglieder, welche zu Ihrem 65. Lebensjahr noch aktives Mitglied und seit mindestens 20 Jahren Vereinsmitglied sind.
- b) Nach Vorstandsbeschluss kann in begründeten Härtefällen (z.B. schwerer Krankheit) die „Altersmitgliedschaft“ auch abweichend von diesen Regeln verliehen werden.
- c) Altersmitglieder sind nach § 8 „Beitragspflicht“ weiterhin beitragspflichtig, solange sie noch aktives Vereinsmitglied sind. Wird die aktive Mitgliedschaft beendet sind Altersmitglieder beitragsfrei.

## **§ 4 Widerruf der Ehrenmitgliedschaft & Altersmitgliedschaft**

- a) Die Mitgliederversammlung kann die Ernennung zum Ehrenmitglied auf Antrag des Vorstandes widerrufen, wenn der Betroffene sich seiner Ernennung als unwürdig erwiesen hat.
- b) Die Betroffenen sind verpflichtet, die Ehrenurkunden an den Verein zurückzugeben, wenn ihre Ehrungen rückgängig gemacht werden.

## **§ 5 Regelung bei Jubilaren**

Zum Jubiläum erhält das betreffende Ehrenmitglied, Altersmitglied bzw. aktive Mitglied ein Geschenk. Dem Jubilar wird ferner das Spielen eines Musikständchens angeboten. Als Jubiläen gelten:

- a) der 50., der 60. und der 70. Geburtstag, sowie danach im 5 jährigen Turnus
- b) die Hochzeit sowie die Goldene, Diamantene und Eiserne Hochzeit.
- c) Mit Vorstandsbeschluss kann auch verdienten Gönnern und Förderern des Vereins ein Geschenk und/oder ein Musikständchen gegeben werden

## **§ 6 Regelung bei Sterbefällen**

Beim Tod eines Ehrenmitgliedes, Altersmitglied oder eines aktiven Mitgliedes wird auf Wunsch unentgeltlich die musikalische Umrahmung der Trauerfeierlichkeit übernommen.

Mit Vorstandsbeschluss kann auch verdienten Gönnern und Förderern des Vereins die musikalische Umrahmung der Trauerfeierlichkeiten angeboten werden.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Ehrungsordnung wurde von der Mitgliederversammlung des Vereins am 01.06.2022 beschlossen und tritt an diesem Tage in Kraft.

Vorsitzender

stellvertretender Vorsitzender

Florian Gumberger

Stefan Zundel